



**Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses
für die ärztlichen Leistungen
nach § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V**

Inhaltsübersicht:

- I. Bewertungsausschuss
- II. Verfahren im Bewertungsausschuss
- III. Erweiterter Bewertungsausschuss
- IV. Arbeitsausschüsse des Bewertungsausschusses
- V. Geschäftsführung und deren Aufgaben
- VI. Institut des Bewertungsausschusses (InBA)
- VII. Beauftragung der Trägerorganisationen
- VIII. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit
- IX. Datenstelle, Datenschutz
- X. Sonstiges (Kosten, Vergabeverfahren)
- XI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Bewertungsausschuss

§ 1

Mitglieder, Stellvertreter; Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bewertungsausschuss besteht aus drei von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestellten Vertretern und drei vom GKV-Spitzenverband der Krankenkassen bestellten Vertretern.
- (2) Für jedes Mitglied des Bewertungsausschusses können bis zu vier Stellvertreter benannt werden.
- (3) An den Sitzungen des Bewertungsausschusses können für jedes Mitglied neben den Mitgliedern drei Stellvertreter teilnehmen. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Mitglied im Bewertungsausschuss vertreten lässt. Andere Personen als Mitglieder des Bewertungsausschusses oder ihre Stellvertreter können auf Beschluss des Bewertungsausschusses als Sachverständige zu den Sitzungen zugelassen und zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden. Die Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes können zu ihrer Beratung je bis zu sechs sachverständige Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Für die Teilnahme der Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und des Instituts des Bewertungsausschusses gelten § 16 Absatz 5 und § 24 Absatz 2.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz im Bewertungsausschuss führt von Sitzung zu Sitzung abwechselnd ein Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und ein Vertreter des GKV-Spitzenverbandes. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

II. Verfahren im Bewertungsausschuss

§ 3 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Vertraulichkeit

- (1) Der Bewertungsausschuss beschließt vorbehaltlich § 4 Abs. 1 in Sitzungen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Beschlüsse ergehen einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder oder der stimmberechtigten Stellvertreter.
- (1a) Die Sitzungen des Bewertungsausschusses finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses können im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) einvernehmlich bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet. In diesem Fall ist die Sitzung zeitgleich in Bild und Ton an die Teilnehmer zu übertragen. Die Übertragung darf nicht aufgezeichnet werden. Vor Beginn der Beratungen hat der Vorsitzende die anwesenden Teilnehmer festzustellen und ihre Anwesenheit in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Absatz 3 stellen die Teilnehmer jeweils sicher, dass sich über die vom Vorsitzenden festgestellten Sitzungsteilnehmer hinaus keine weiteren Personen in den von ihnen genutzten Räumen aufhalten.
- (2) Der Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren.
- (3) Die Verhandlungen und Beschlussfassungen im Bewertungsausschuss sind gemäß § 87 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB V nichtöffentlich und vertraulich. Dies umfasst auch die Beratungsunterlagen und Niederschriften sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen im Bewertungsausschuss dienenden Unterlagen der Trägerorganisationen und des Instituts des Bewertungsausschusses.

§ 4 Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen, wenn keine Trägerorganisation des Bewertungsausschusses widerspricht.
- (2) Der Beschluss gilt an dem Tage als gefasst, an dem der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses alle schriftlichen Zustimmungen der Mitglieder oder stimmberechtigten Stellvertreter zu dem Beschluss und den entscheidungserheblichen Gründen vorliegen.
- (3) Lehnt ein Mitglied oder stimmberechtigter Stellvertreter die Zustimmung ab, stimmt es nur unter Vorbehalten oder inhaltlichen Änderungswünschen zu oder liegen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Einleitung des Unterschriftenverfahrens nicht alle Zustimmungen der Mitglieder oder stimmberechtigter Stellvertreter vor, wird das schriftliche Beschlussverfahren eingestellt.

§ 5

Beschlussentwürfe und entscheidungserhebliche Gründe

- (1) Beschlussanträge sind grundsätzlich mit dem Entwurf der entscheidungserheblichen Gründe in den Bewertungsausschuss einzubringen. Die entscheidungserheblichen Gründe sollen zusammen mit dem entsprechenden Beschluss in der Sitzung der Beschlussfassung konsentiert werden. Der Entwurf der entscheidungserheblichen Gründe soll in der Regel von demjenigen erstellt werden, der auch den Beschlussentwurf erstellt.
- (2) Die entscheidungserheblichen Gründe sollen Informationen zur Rechtsgrundlage, zu den wesentlichen Regelungshintergründen des Beschlusses insgesamt sowie zu den jeweiligen Einzelregelungen umfassen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Bewertungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzungen zu kennzeichnen und die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Sie hat ferner das Ergebnis der Beratungen festzuhalten.
- (2) Die Beschlüsse sind gesondert im Wort schriftlich aufzuführen und unverzüglich nach der Sitzung den an der Beschlussfassung Beteiligten zur Prüfung von Einwendungen zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind nicht zulässig, wenn diese bei der Abstimmung schriftlich vorgelegen haben und ohne Widerspruch verlesen worden sind.
- (3) Die Niederschrift ist den Beratungsunterlagen der nachfolgenden Sitzung des Bewertungsausschusses beizufügen und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vom Bewertungsausschuss nach Prüfung von Einwendungen freizugeben. Hiernach ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Bewertungsausschusses und deren Stellvertretern, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesministerium für Gesundheit mitzuteilen. Abweichend von Satz 1 kann die Niederschrift auch durch die Mitglieder bzw. stimmberechtigten Stellvertreter in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 15 freigegeben werden, wenn die Freigabe der Niederschrift im Verfahren nach Satz 1 zu einer unzumutbaren Verzögerung führen würde.

§ 7

Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Bewertungsausschusses sind, nachdem sie gefasst worden sind, durch die Geschäftsführung umgehend mit den entscheidungserheblichen Gründen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (§ 87 Abs. 6 Satz 2 SGB V) im Deutschen Ärzteblatt oder auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) zu veröffentlichen. Falls die Bekanntmachung nur im Internet erfolgt, muss im Deutschen Ärzteblatt ein Hinweis auf die Fundstelle veröffentlicht werden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bereits vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden, wenn alle Mitglieder des Bewertungsausschusses oder die stimmberechtigten Stellvertreter gegenüber der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses in Textform dem Beschluss sowie seiner sofortigen Veröffentlichung aufgrund der Eilbedürftigkeit zugestimmt haben.

- (2) Bei der Veröffentlichung im Internet sind das Datum der Beschlussfassung, das Datum der erstmaligen Publikation im Internet und das Datum der Aufhebung des Vorbehalts nach Absatz 1 anzugeben. Jede spätere Änderung von Beschluss und Gründen, insbesondere auch solche redaktioneller Art, ist zu dokumentieren.
- (3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann für Beschlüsse über innerorganisatorische Fragen und Vergabeverfahren abgesehen werden, wenn der Bewertungsausschuss dies beschließt.

III. Erweiterter Bewertungsausschuss

§ 8

Anrufung des Erweiterten Bewertungsausschusses

- (1) Kommt ein übereinstimmender Beschluss ganz oder teilweise nicht zustande, wird der Bewertungsausschuss auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern um einen unparteiischen Vorsitzenden und zwei weitere unparteiische Mitglieder erweitert (§ 87 Abs. 4 Satz 1 SGB V).
- (2) § 87 Abs. 6 Satz 8 und 9 SGB V bleibt unberührt.

§ 9

Bestimmung des Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder

- (1) Die Träger des Bewertungsausschusses sollen sich auf die Person des unparteiischen Vorsitzenden einigen (§§ 87 Abs. 4 Satz 2, 89 Abs. 6 SGB V). Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt vier Jahre.
- (2) Kommt eine Einigung nach Absatz 1 nicht zustande, gilt § 89 Abs. 6 Satz 3 SGB V entsprechend. Die Amtsdauer beträgt in diesem Fall ein Jahr.
- (3) Von den weiteren unparteiischen Mitgliedern wird je ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und vom GKV-Spitzenverband benannt.

§ 10

Beschlussfassung im Erweiterten Bewertungsausschuss

- (1) Der Erweiterte Bewertungsausschuss tagt unter dem Vorsitz des unparteiischen Vorsitzenden. Er setzt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder die notwendigen Beschlüsse fest.
- (2) Der Erweiterte Bewertungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder oder deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift zu protokollieren. Für das Verfahren gelten §§ 3, 5, 6, 7, 13, 14 und 17, mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 Satz 3, entsprechend.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der ersteinberufenen Sitzung einzuberufen. Auf dieser erneuten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit setzt ferner voraus, dass unter den

Stimmberechtigten der unparteiische Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein weiteres unparteiisches Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

IV. Arbeitsausschüsse des Bewertungsausschusses

§ 11

Arbeitsausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und zur Beschlussfassung kann der Bewertungsausschuss Arbeitsausschüsse aus den Kreisen der Mitglieder, Stellvertreter und Berater – auch unter Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen – bilden. Der Bewertungsausschuss bestimmt jeweils ihre Zusammensetzung und den Beratungsauftrag.
- (2) Die Arbeitsausschüsse können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. In die Arbeitsgruppen können über den für Arbeitsausschüsse maßgeblichen Teilnehmerkreis nach Absatz 1 hinaus weitere Berater der Trägerorganisationen sowie des Instituts des Bewertungsausschusses oder eines beauftragten Dritten hinzugezogen werden.
- (3) Der Bewertungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen auf einen Arbeitsausschuss oder eine Arbeitsgruppe, insbesondere in Vergabeverfahren, übertragen. Die Übertragung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Beschlüsse zu den gesetzlichen Aufträgen des Bewertungsausschusses handelt.

§ 12

Ausschuss für Angelegenheiten des Instituts des Bewertungsausschusses

Der Bewertungsausschuss errichtet für die fachliche Begleitung einen Ausschuss für Angelegenheiten des Instituts des Bewertungsausschusses. Dieser Ausschuss berät auch Angelegenheiten, die bei der Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses beraten werden müssen.

V. Geschäftsführung und deren Aufgaben

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Bewertungsausschusses, seiner Arbeitsausschüsse und der Arbeitsgruppen werden beim Institut des Bewertungsausschusses geführt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses werden in einer Feststellung des Bewertungsausschusses zur Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses wiedergegeben, soweit sie nicht bereits in der Geschäftsordnung benannt werden.

§ 14

Vorbereitung der Sitzungen und Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Bewertungsausschusses vor; soweit erforderlich erstellt sie Beschlussentwürfe. Sie beruft den Bewertungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde ein.

Geschäftsführung des Bewertungsausschusses

- (2) Die Terminmitteilung an die Mitglieder des Bewertungsausschusses erfolgt mit einer Frist von drei Wochen über die Geschäftsführung. Die Einladung, die Tagesordnung, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial werden rechtzeitig, spätestens vier Werktage vor den Sitzungen des Bewertungsausschusses, mitgeteilt. Nicht rechtzeitig mitgeteilte Beratungsgegenstände sind zur Verhandlung zuzulassen, wenn sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vor der in Satz 2 genannten Frist auf eine Aussetzung der Versandfrist für Beratungsunterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur gesamten Tagesordnung verständigt haben oder alle anwesenden Mitglieder bzw. ihre stimmberechtigten Stellvertreter zustimmen.
- (3) Einladungen zu Sitzungen von Arbeitsausschüssen oder Arbeitsgruppen sowie die Vorbereitung der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
- (4) Über Terminmitteilungen und Einladungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden teilnahmeberechtigte Vertreter des Instituts des Bewertungsausschusses, eines beauftragten Dritten sowie das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet. Soweit nach der Tagesordnung geboten, ist auch ein Vertreter der Datenstelle nach § 25 zu unterrichten.

§ 15**Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens**

- (1) Das schriftliche Beschlussverfahren gemäß § 4 wird durch die Geschäftsführung organisatorisch durchgeführt.
- (2) Zur Einleitung übersendet die Geschäftsführung den Mitgliedern oder stimmberechtigten Stellvertretern des Bewertungsausschusses einen vorab mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband abgestimmten Beschlussentwurf einschließlich der abgestimmten entscheidungserheblichen Gründe sowie einen Unterschriftsbogen.
- (3) Kommt der Beschluss zustande, teilt die Geschäftsführung dies unter Angabe des Datums nach § 4 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 1 den Mitgliedern oder Stellvertretern unverzüglich mit. Selbiges gilt, soweit das Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 eingestellt wird.
- (4) Ist das schriftliche Beschlussverfahren eingestellt, setzt die Geschäftsführung die Abstimmung über den Beschluss einschließlich der entscheidungserheblichen Gründe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bewertungsausschusses, soweit die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband nicht ein anderes Vorgehen bestimmen.

VI. Institut des Bewertungsausschusses (InBA)**§ 16****Institut des Bewertungsausschusses**

- (1) Das Institut des Bewertungsausschusses wird auf der Grundlage des § 87 Abs. 3b Satz 1 SGB V, des Gesellschaftsvertrages und seiner Regeln sowie nach dieser Geschäftsordnung tätig.
- (2) Das Institut des Bewertungsausschusses wird auch aufgrund von Einzelaufträgen tätig.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben und der Einzelaufträge richtet sich nach § 17.

- (4) Die Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses bedürfen keiner gesonderten Beauftragung. Das Institut des Bewertungsausschusses arbeitet hierbei eng mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband zusammen.
- (5) Vertreter des Instituts des Bewertungsausschusses können an Sitzungen des Bewertungsausschusses und seiner Arbeitsausschüsse oder Arbeitsgruppen sowie des erweiterten Bewertungsausschusses teilnehmen. Im Ausschuss nach § 12 kann die Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Beratungsgegenstand dies gebietet. Das Institut des Bewertungsausschusses kann Vorschläge für Tagesordnungspunkte unterbreiten.

§ 17

Art und Umfang der Beteiligung des Instituts des Bewertungsausschusses an den Aufgaben des Bewertungsausschusses

- (1) Der Bewertungsausschuss erstellt nach Beratung im Ausschuss nach § 12 für die Aufgaben nach § 87 Abs. 3b Satz 1 SGB V einen Arbeitsplan für das Institut des Bewertungsausschusses, in welchem die anfallenden Aufgaben festgelegt und priorisiert werden und der jeweilige zeitliche Ablauf bestimmt wird. Der Arbeitsplan kann auch Berichtspflichten des Geschäftsführers des Instituts des Bewertungsausschusses über die Erledigung der übertragenen Aufgaben enthalten.
- (2) Soweit nicht im Arbeitsplan festgelegt, setzt das Tätigwerden des Instituts des Bewertungsausschusses einen Einzelauftrag des Bewertungsausschusses oder zuständigen Arbeitsausschusses voraus. Der Auftrag ist in Abstimmung mit dem Arbeitsplan und der Priorisierung nach Abs. 1 jeweils in der Niederschrift zu dokumentieren. In Einzelfällen kann der Bewertungsausschuss oder der Arbeitsausschuss eine Arbeitsgruppe ermächtigen, dem Institut des Bewertungsausschusses Arbeitsaufträge zu erteilen. Unabhängig von Satz 3 kann das Institut des Bewertungsausschusses kleinere Arbeitsaufgaben, die im Zusammenhang mit der inhaltlichen oder organisatorischen Arbeit des Instituts des Bewertungsausschusses in der Arbeitsgruppe stehen, wahrnehmen.
- (3) Sowohl bei der Auftragserteilung als auch im Verlaufe der Auftragserledigung kann der Bewertungsausschuss, ein Arbeitsausschuss oder eine Arbeitsgruppe Hinweise für die Erfüllung des Auftrags erteilen. Ein Einzelauftrag kann durch Beschluss des Bewertungsausschusses widerrufen werden, wenn fachliche oder zeitliche Gründe seiner Erledigung entgegenstehen oder die Erledigung des Auftrags nicht mehr erforderlich ist. Zur Erledigung von Aufträgen kann das Institut des Bewertungsausschusses Verträge mit Dritten (Unteraufträge) mit einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 20.000,-- netto bis zu einem Auftragsvolumen von EUR 50.000,-- netto nur mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses und mit einem Auftragsvolumen von über EUR 50.000,-- netto nur mit Zustimmung des Bewertungsausschusses schließen. Bei der Erteilung von Unteraufträgen hat das Institut des Bewertungsausschusses die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Geschäftsführers des Instituts des Bewertungsausschusses bleiben unberührt.
- (4) Die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung des Bewertungsausschusses bleiben von § 17 Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 18

Aufgaben des Instituts des Bewertungsausschusses

- (1) Die Vorbereitung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses sowie des Erweiterten Bewertungsausschusses durch das Institut des Bewertungsausschusses besteht in der Vorlage von Materialien (Ergebnisbewertungen, Entwürfe für Beschlüsse, Vorschläge für Entscheidungen). Das Institut des Bewertungsausschusses kann seine Entwürfe unmittelbar den Arbeitsausschüssen und dem Bewertungsausschuss vorlegen. Die Aufgaben der Geschäftsführung nach §§ 13 ff. bleiben unberührt.
- (2) Wird das Institut des Bewertungsausschusses auf Weisung und nach Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 87 Abs. 6 Satz 5 tätig, unterrichtet der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses über die Weisung und deren Inhalt. Die Arbeitsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses sind den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 19

Richtlinien zur Geschäftsführung des Instituts des Bewertungsausschusses

Die nach § 9 Abs. 3 Buchst. h) des Gesellschaftsvertrages über das Institut des Bewertungsausschusses vom Geschäftsführer für die inneren Abläufe des Instituts des Bewertungsausschusses zu erstellenden Richtlinien zur Geschäftsführung des Instituts des Bewertungsausschusses, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, sind mit dem Bewertungsausschuss abzustimmen, bevor sie dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Instituts des Bewertungsausschusses

Vertreter des Bewertungsausschusses, der Arbeitsausschüsse, Vertreter von Arbeitsgruppen können nach Bestimmung durch den Bewertungsausschuss an Sitzungen des Instituts des Bewertungsausschusses teilnehmen.

VII. Beauftragung der Trägerorganisationen

§ 21

unbesetzt

§ 22

Beauftragung der Trägerorganisationen

Werden vom Bundesministerium für Gesundheit die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses gemeinsam oder eine der Trägerorganisationen oder ein Dritter mit den Aufgaben des Instituts des Bewertungsausschusses beauftragt (§ 87 Abs. 3b Satz 3 SGB V), so trifft darüber der Bewertungsausschuss ergänzende Regelungen in dieser Geschäftsordnung.

§ 23 unbesetzt

VIII. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit

§ 24 Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit richtet sich nach § 87 Abs. 6 SGB V. Die dort geregelten Vorlagepflichten sind nach Abstimmung mit dem Bewertungsausschuss oder seinen Arbeitsausschüssen durch die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses zu erfüllen.
- (2) Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit können an den Sitzungen des Bewertungsausschusses, seiner Ausschüsse oder des Instituts des Bewertungsausschusses oder eines durch das Bundesgesundheitsministerium für Gesundheit beauftragten Dritten teilnehmen. Dasselbe gilt für Arbeitsgruppen, welche von diesen Gremien gebildet worden sind.

IX. Datenstelle, Datenschutz

§ 25 Interne Datenstelle

Der Bewertungsausschuss kann nach § 87 Abs. 3f Satz 4 SGB V eine Datenstelle errichten. Wird eine solche Datenstelle errichtet, trifft der Bewertungsausschuss für diese die notwendigen Regelungen über Anforderung, Auswertung der Daten sowie den Datenschutz und Geheimhaltungspflichten in einer gesonderten Geschäftsordnung für die Datenstelle.

§ 26 Externe Datenstelle

- (1) Beauftragt der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 3f Satz 4 SGB V eine externe Datenstelle mit den in dieser Vorschrift geregelten Aufgaben, ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Die Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung kann der Bewertungsausschuss auf eine Arbeitsgruppe übertragen, die in seinem Auftrag die Leistungsbeschreibung erstellt. Dasselbe gilt für die Ausarbeitung des Vertragsentwurfs, soweit dieser im Vergabeverfahren erforderlich ist. Für das Vergabeverfahren im Übrigen gilt § 29.
- (2) Die Datengrundlagen für die Aufgaben der Datenstelle werden über den Bewertungsausschuss zur Verfügung gestellt. Er entscheidet jeweils über die Auswertungsaufträge.
- (3) Für die im Zusammenhang mit den Auswertungen vorgehaltenen Daten oder Teildatenmengen bestimmt der Bewertungsausschuss jeweils mit Verbindlichkeit für die Datenstelle und die Trägerorganisationen, ob und welche Mitarbeiter beauftragt und befugt werden, an den Auswertungen mitzuwirken. Zu diesem Zweck bestimmt der Be-

wertungsausschuss durch Beschluss entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen. Dasselbe gilt für eventuell hinzugezogene Sachverständige oder Gutachter.

§ 27 Datenschutz

- (1) Die vom Bewertungsausschuss bereitgestellten und zu verarbeitenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Die Datenstelle des Bewertungsausschusses hat zu gewährleisten, dass eine Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der pseudonymisierten Daten ausschließlich für die vom Bewertungsausschuss bestimmten Zwecke erfolgt. Dabei soll dem Institut des Bewertungsausschusses der Zugriff auf die Daten ermöglicht werden, welche es für die Durchführung der vom Bewertungsausschuss oder einer dazu ermächtigten Arbeitsgruppe bestimmten Arbeiten benötigt. Datenverarbeitung, Qualitätssicherung und Auswertungen sind nach Vorgaben des Bewertungsausschusses oder eines ermächtigten Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe durchzuführen.
- (2) Zur Wahrung von Verschwiegenheitspflichten und des Datenschutzes erlässt der Bewertungsausschuss im Einzelfall Regelungen. Der Geschäftsführer des Instituts des Bewertungsausschusses hat die Mitarbeiter des Instituts des Bewertungsausschusses durch eine interne Weisung zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Wird eine externe Datenstelle beauftragt, sind die Dienstleistungen dieser Datenstelle durch den Bewertungsausschuss oder eine dazu ermächtigte Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Instituts des Bewertungsausschusses im Einzelnen zu bestimmen. Die Dienstleistungen müssen Regelungen über Zugriffsrechte für die Benutzergruppen und die Rechteverwaltung nach Vorgaben des Bewertungsausschusses enthalten. Ferner ist im Einzelnen das Dienstleistungsumfeld sowie die Systemadministration zu beschreiben.

X. Sonstiges (Kosten, Vergabeverfahren)

§ 28 Kosten des Bewertungsausschusses

- (1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband tragen die Kosten der von ihnen in den Ausschuss entsandten Mitglieder und Stellvertreter sowie der nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassenen Personen.
- (2) Der unparteiische Vorsitzende und die unparteiischen weiteren Mitglieder des Erweiterten Bewertungsausschusses sowie deren Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Sie erhalten darüber hinaus für sonstige Barauslagen und für Zeitverlust einen Pauschbetrag, dessen Höhe die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband gemeinsam in einer Entschädigungsordnung vereinbaren. Diese Kosten sowie die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen in den Erweiterten Bewertungsausschuss werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einerseits und dem GKV-Spitzenverband andererseits je zur Hälfte getragen.

§ 29 Vergabeverfahren

- (1) Dienstleistungsaufträge an Dritte (z.B. Sachverständige Dienstleister) vergibt der Bewertungsausschuss durch seine Trägerorganisationen, welche in diesem Falle als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts handeln.
- (2) Vergibt der Bewertungsausschuss durch seine Trägerorganisationen gemeinsam einen Auftrag, stehen die Rechte an dem Arbeitsergebnis den Trägern gesamthänderisch zu. Dasselbe gilt bei einem Unterauftrag durch das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 17 Abs. 2.
- (3) Verlangen Auftragnehmer von Dienstleistungsaufträgen des Bewertungsausschusses die Geheimhaltung von Daten, so sind Regelungen zu treffen, die auch die Mitarbeiter der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses in entsprechende Verschwiegenheitspflichten einbinden.

XI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustellung der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Juni 2011 außer Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung nach Absatz 1 gilt für alle laufenden Verfahren, Vorbereitungs-handlungen sowie Beschlüsse unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten. Aufträge an das bereits errichtete Institut des Bewertungsausschusses, welche vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erteilt worden sind, gelten als Aufträge nach dieser Geschäftsordnung.